

Beitragsordnung Hold'em Cologne e. V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 5 Januar 2008 in Köln

Präambel

Die ordnungsgemäße Zahlung des Mitgliedsbeitrags ist eine unverzichtbare Voraussetzung für die Arbeitsfähigkeit des Vereins. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld des Mitgliedes. Das Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass sein satzungsgemäßer Beitrag rechtzeitig und in der geforderten Höhe beim Verein eingeht. Der in § 2 der Satzung von Hold'em Cologne e. V. formulierte Zweck lässt sich nur so wirkungsvoll umsetzen und verwirklichen. Von daher müssen alle Mitglieder des Vereins ein Interesse daran haben, dass der Verein durch die rechtzeitige Zahlung von Mitgliedsbeiträgen eine verlässliche und planbare Arbeitsgrundlage hat.

§ 1. Beitragshöhe

Der nach § 8 der Satzung von Hold'em Cologne e. V. zu zahlende **Mitgliedsbeitrag** beträgt **96 Euro im Jahr**.

Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Arbeitslose und Hartz IV – Empfänger zahlen einen **ermäßigten Mitgliedsbeitrag**. Dieser beträgt **60 Euro im Jahr**.

§ 2. Zahlungsmodalitäten

1. Der Beitrag ist im Voraus zu Beginn des Geschäftsjahres (1. Januar d. J.), spätestens bis 10. Januar d. J. für das komplette Geschäftsjahr zu entrichten.
2. Spieler, die nur den ermäßigten Mitgliedsbeitrag entrichten, haben hierfür spätestens bis zum 21.01. eines Jahres eine Ausbildungs- bzw. Studienbescheinigung o. Ä. an den Kassierer auszuhändigen.
3. Im Dezember des Jahres wird eine entsprechende Zahlungsaufforderung für den Jahresbeitrag des folgenden Geschäftsjahres an alle Mitglieder vereinsintern kommuniziert.
4. Die Beitragszahlung kann erfolgen:
 - a) per Überweisung auf das
Konto: 08 010 055 01 bei der Dresdner Bank Köln,
BLZ: 370 800 40.
Kontoinhaber: „Andreas Dreiocker wg. Hold'em Cologne“
 - b) in bar an den Kassierer

5. Bei Austritt eines Mitgliedes vor dem 30.06. eines Jahres wird der (bereits gezahlte) Beitrag für das zweite Halbjahr zurückerstattet.

§ 3 Mahnverfahren

1. Wer mit seinem Beitrag nach dem 21.01. d. J. noch rückständig ist, wird vom Kassierer mit 3-Wochenfrist per Mail angemahnt.
2. Nach Ablauf dieser 3-Wochenfrist wird das Mitglied vom weiteren Spielbetrieb ausgeschlossen. Es darf erst wieder mitspielen, wenn es seinen Beitrag entrichtet hat.
3. Das beitragsrückständige Mitglied wird vom Kassierer per Mail über das "Spielverbot" informiert und mit einer weiteren 3-Wochenfrist "letztmalig" aufgefordert, den noch offenen Beitrag zu begleichen. Gleichzeitig wird in dieser Aufforderung die fristlose Beendigung der Mitgliedschaft durch Vorstandsbeschluss nach § 6 Ziffer 3 der Satzung von Hold'em Cologne e.V. angedroht.
4. Sollte das beitragsrückständige Mitglied trotz des Zahlungsrückstandes zum Spielbetrieb kommen, werden in diesem Fall alle Vorstandsmitglieder, das "Hausrecht" ausüben und dem beitragsrückständigen Mitglied die Teilnahme am Spiel untersagen.
5. Das weitere Verfahren richtet sich dann nach § 6 Ziffer 3 der Satzung von Hold'em Cologne e.V.

Köln, 5 Januar 2008

Torsten Lehman, Vorsitzender HC

Rolf Kaus, stellv. Vorsitzender HC

Andreas Dreiocker, Kassiererr HC

Karl-Heinz Müller, Schriftführer HC

Sascha Gläser, Beisitzer HC

Michael Opfer, Beisitzer HC

Michael Wirtz, Beisitzer HC